

Schaft ausschließen und letztlich dazu dienen, sie aufzuheben. Im Lehrbuch über die Grundlagen des Marxismus-Leninismus heißt es hierzu:

„Es ist falsch, zu glauben, die Diktatur des Proletariats und die Anwendung von Gewalt gegenüber Gewalttätern widersprächen dem Humanismus. Die Sache liegt genau umgekehrt. Je entschlossener die neue Macht ist, desto unbegründeter sind die Hoffnungen der Reaktionäre auf Restauration, desto weniger bedarf es der Gewalt. Und umgekehrt, je schwächer und unentschlossener die Arbeitermacht ist, desto wütender sind die konterrevolutionären Versuche seitens der Bourgeoisie, desto schwerer sind die Folgen des Klassenkampfes. Wenn das Häuflein konterrevolutionärer Verschwörer rechtzeitig unterdrückt wird, braucht später weniger Blut vergossen werden.“<sup>10</sup>

Das trifft voll auf das Verhältnis Freiheitsstrafe und Verbrechen zu. Der sozialistische Staat wird gerade durch die schwere Kriminalität, die eine Erscheinungsform des Widerstandes der Kräfte der alten Gesellschaft ist, gezwungen, das Zwangsmittel der Freiheitsstrafe anzuwenden. Die Aufgabe der Freiheitsstrafe ist es, diesen Kräften jede Illusion über die Möglichkeit zu nehmen, gegen unseren sozialistischen Aufbau gewalttätig oder in anderer krimineller Form anzugehen.

Differenzierung bei der Strafzumessung

Die Herausarbeitung der erzieherischen Rolle der Freiheitsstrafe ist für die Straf Organe noch in anderer Hinsicht bedeutsam, nämlich hinsichtlich des Problems der Differenzierung bei der Strafzumessung, der Individualisierung der Strafe.

In der letzten Zeit traten verschiedentlich Neigungen zu einer Nivellierung der Freiheitsstrafe auf, zum Ausdruck einer Art „Einheitsstrafe“. Dem liegt einmal die Erkenntnis zugrunde, daß die Höhe der Freiheitsstrafe und auch die Frage „Anwendung der Freiheitsstrafe oder der Strafen ohne Freiheitsentzug?“ von der jeweiligen Schärfe des Klassenkampfes mit bestimmt werden. Zum anderen zeigt das wiederum ein Verkennen der Rolle der Freiheitsstrafe und der Prinzipien ihrer Anwendung.

Es wurde bereits auf die Wechselwirkung zwischen den Resten der Ausbeutergesellschaft bei uns und dem imperialistischen System in Westdeutschland hingewiesen. Von relativ selbständiger Bedeutung für die Frage der Anwendung der Freiheitsstrafe ist dazu die jeweilige Schärfe des Klassenkampfes. In Deutschland hat sich im Zusammenhang mit der weiteren Kriegsvorbereitung der Imperialisten, der Zuspitzung des kalten Krieges und der Weigerung, einen Friedensvertrag mit beiden deutschen Staaten abzuschließen und Westberlin in eine entmilitarisierte Freie Stadt umzuwandeln, der Klassenkampf erheblich verschärft. Im Programm der KPdSU heißt es dazu:

„Die Erfahrungen der Sowjetunion und der volkdemokratischen Länder haben die Richtlinie des Leninschen Leitsatzes bestätigt, daß der Klassenkampf in der Periode des sozialistischen Aufbaus nicht verschwindet. Die allgemeine Entwicklungstendenz des Klassenkampfes in den sozialistischen Ländern führt beim erfolgreichen Aufbau des Sozialismus zur Festigung der Positionen der sozialistischen Kräfte und zur Schwächung des Widerstandes der Überreste der feindlichen Klassen. Die Entwicklung verläuft jedoch nicht gradlinig. Bei diesen oder jenen Änderungen der innen- und außenpolitischen Situation kann sich der Klassenkampf zeitweise verschärfen. Darum bedarf es ständiger Wachsamkeit, um rechtzeitig die Ränke der inneren wie auch der äußeren feindlichen Kräfte zu durchkreuzen, die nicht von ihren Versuchen ablassen, die Volksordnung zu

unterhöhlen und in der brüderlichen Familie der sozialistischen Länder Zwietracht zu stiften.“<sup>20</sup>

Die zeitweilige Verschärfung des Klassenkampfes enthält nicht nur die Gefahr eines zahlenmäßigen Anstiegs bestimmter Verbrechen, sie erhöht auch ihre Gefährlichkeit. Alle Elemente des Verbrechens können in ihrer Bedeutung für den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit nur dann richtig erkannt werden, wenn sie in Beziehung zu den konkreten Bedingungen von Zeit und Raum gesetzt werden. Ein antidemokratisches Delikt ist also in der Zeit des verschärften Klassenkampfes gefährlicher als ein äußerlich ähnliches in einer Zeit „relativ ruhiger“ Entwicklung. Eine Staatsverleumdung z. B. kann im Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen unserer Regierung vom 13. August 1961 zu einer Provokation Anlaß geben oder sich selbst dazu auswachsen. Sie wirkt sich stärker demoralisierend aus, weil sie bei einer Zuspitzung der Verhältnisse und den damit verbundenen verschärften ideologischen Auseinandersetzungen eher zu Zweifeln in die Stärke unseres Staates führt und damit die Geschlossenheit der Bevölkerung beeinträchtigt. Der Täter selbst zeigt unter solchen Bedingungen auch eine andere ideologische Position, eine viel tiefere Verwurzelung im bürgerlichen Denken. Er zeigt keine Hemmung, gerade in der verschärften Situation seine verleumderischen Äußerungen zu machen, wo andere alles einsetzen, um den Frieden zu erhalten. Er nutzt vielleicht gar die Situation bewußt dafür aus. Das ist von Einfluß auf den ideologischen Gehalt der Schuld und vergrößert sie.

Dieser Gedanke ist nicht neu. Er ist z. B. im § 24 StEG gesetzlich verankert. Bestimmte Verbrechen werden zum „schweren Fall“, an den sich eine höhere Bestrafung knüpft, wenn sie in einer Zeit erhöhter Gefährdung der DDR begangen werden.

Die Freiheitsstrafe wird also in Abhängigkeit von der Richtung des Klassenkampfes, von seiner Schärfe und danach, welche Abschnitte an der Front des Klassenkampfes besonders bedroht sind, eingesetzt. Unter den Bedingungen des verschärften Klassenkampfes ist es m. E. grundsätzlich begründet, z. B. bei Staatsverleumdungen, Widerstandsdelikten, Grenzdurchbruchversuchen usw. nur auf Freiheitsstrafe zu erkennen. Dabei wird je nach der Gefährlichkeit im Einzelfall der Strafrahmen weitgehend ausgeschöpft werden müssen.

Die hier generell gezogene Schlußfolgerung aus der Verschärfung des Klassenkampfes für den Einsatz und die Anwendung der Freiheitsstrafe heißt andererseits nicht, daß in Schematismus verfallen werden, dürfe. Die Freiheitsstrafe muß streng individualisiert sein, d. h. der jeweiligen Gefährlichkeit der Tat und in deren Rahmen der Persönlichkeit des Täters entsprechen. Sie ist nur dann richtig, wenn sie den Erfordernissen des Klassenkampfes und gleichzeitig den Besonderheiten des Verbrechens und des Täters Rechnung trägt. Vor allem ihrer erzieherischen Aufgabe kann die Strafe nur gerecht werden, wenn sie differenziert ausgesprochen wird. Wird bei der Strafzumessung nicht entsprechend der jeweiligen Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat entschieden und in deren Rahmen die Person des Täters berücksichtigt, dann gibt sie weder den Werktätigen eine richtige Orientierung im Kampf gegen die feindlichen Elemente und andere schwere Verbrecher, noch kann bei den Tätern ein entsprechender Erziehungserfolg erreicht werden. Beachtet werden muß dabei, daß, je gefährlicher das Verbrechen ist, desto weniger die bisherige Lebensweise des Täters auf die Individualisierung der Strafe von Einfluß sein wird. Die sozialistische Gesetzlichkeit fordert nicht nur die strikte Einhaltung der Gesetze, d. h., die Strafbestände richtig anzuwenden, sondern auch, daß die Strafe wissenschaftlich begründet ausgesprochen wird. Sie hat eine objektive Grundlage, und jedes Abweichen von den Prin-

<sup>10</sup> vgl. Grundlagen des Marxismus-Leninismus (Lehrbuch), Berlin 1960, S. 595.

<sup>20</sup> a. a. O., S. 15.